



## Beilage zum Baugesuch Gemeinde Oberentfelden 2. Näherbau-/Grenzbaurecht für Klein- und Anbauten nach § 18 und § 18a ABauV

### § 18 ABauV (Anhang 3 BauV) Klein- und Anbauten:

1. Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.
2. Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

### § 18a ABauV (Anhang 3 BauV) Tiefbauten:

1. Tiefbauten sind Bauten und Anlagen, die das gewachsene Terrain um höchstens 80 cm überragen, insbesondere Strassen, Parkfelder, Pisten und Gleise.
2. Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, müssen Tiefbauten einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

BAUVORHABEN Spielturn

### Berechtigtes Grundstück:

Parzellen-Nr. 661

### Belastetes Grundstück:

Parzellen-Nr. 441

### Erteiltes Recht:

- Grenzbaurecht  
 Näherbaurecht bis 0,3 m an die Grenze

Die unterzeichneten Eigentümer der Parz.-Nr. 441 erteilen das oben bezeichnete Näherbau- / Grenzbaurecht. Das gewährte Recht erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Baute.

Datum	Name	Unterschrift Eigentümer / Nachbar
<u>07.10.2020</u>	<u>Gagubic Marko</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>
<u>7.10.2020</u>	<u>Tusun-Gagubic Ružica</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>